

Kooperationsvertrag

Vertragspartner:

Zwischen der Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Amt für Kinder, Jugend und Familie (im Folgenden „Jugendamt“ genannt) vertreten durch (Name Vertreter) und der Kindertagespflegestelle (Name der GTP) wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel:

Diese Vereinbarung ist laut dem „Gesetz zur qualitativen Weiterbildung der frühen Bildung“ (KiBiz) gemäß § 22 Abs. 6, das zum 01.08.2020 in Kraft getreten ist, notwendig. Darüber hinaus wird auf das Schreiben des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW vom 01.07.2020 „Kindertagespflege in Anstellungsverhältnissen nach § 22 Absatz 6 Kinderbildungsgesetz in der ab 1. August 2020 gültigen Fassung“ hingewiesen.

Gemäß § 2 KiBiz hat jedes Kind einen Anspruch auf Bildung und Förderung seiner Persönlichkeit. Die Förderung des Kindes wird durch die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagespflege ergänzt und orientiert sich am Wohl des Kindes. Ziel ist es, jedes Kind individuell zu fördern.

Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagespflege darf gemäß § 7 KiBiz nicht rassistisch oder wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

§ 1 Vertragsziel

- (1) Durch diesen Vertrag soll die Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder in der GTP nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) sichergestellt werden.
- (2) Eine verlässliche Sicherstellung der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung aller Kinder ist gegeben, wenn die eingesetzten Kindertagespflegepersonen sowie die Pausenvertretung vertraglich fest zugeordnet sind
- (3) Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (SGB VIII, KiBiz, Landeserlasse, kommunale Satzung) werden Rahmenbedingungen geschaffen, die eine qualitative Basis für eine pädagogische Arbeit entsprechend dem §22 SGB VIII bilden.
- (4) Die Vertragspartner streben für alle Seiten einen kooperativen und wertschätzenden Umgang an. Dies schließt auch die optimale Schaffung von Rahmenbedingungen ein, die der Vielfalt familienähnlicher Betreuung gerecht werden.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Vor Beginn des Vertrages mit dem Jugendamt müssen folgende Vertragsgrundlagen erfüllt sein:

- a) Nachweis, dass eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe vorliegt oder alternativ
 - b) die Anforderungen und Kriterien für Anstellungsverhältnisse in Bonner Großtagespflegestellen ab dem 01.08.2020 (siehe Anlage) erfüllt sind
 - c) Die Räume der Großtagespflege müssen durch das Jugendamt und das Netzwerk Kindertagespflege Bonn freigegeben sein. Eine Nutzungsänderungsgenehmigung muss vorliegen.
 - d) Die Großtagespflegestelle legt ein Qualitätsprofil (eine konzeptionelle Ausarbeitung der Rahmenbedingungen der Angestelltenverhältnisse, konzeptionelle Darlegung der Qualitätsmerkmale der Kindertagespflege) unter Berücksichtigung der Aspekte Elternarbeit und Einsatz der Vertretungskraft für Pausenregelung sowie gegebenenfalls Vertretung bei Abwesenheit der regulären Kindertagespflegepersonen vor. Das Qualitätsprofil ist für die angestellte Tagespflegepersonen bindend.
 - e) positive Stellungnahme des Netzwerks Kindertagespflege Bonn nach objektiven Kriterien:
 - pädagogische und persönliche Eignung der Kindertagespflegepersonen
 - kindgerechte Gestaltung der Räume, auch unter der Beachtung der frühkindlichen Bildungsziele, wie Partizipation, Selbständigkeit, Selbstwirksamkeit.
 - konzeptionelle Ausgestaltung eines Qualitätsprofils
 - Beachtung des Kindeswohls
 - f) Vorlage eines exemplarischen Betreuungsvertrages der GTP, der die persönliche Zuordnung zur tätigen Kindertagespflegepersonen enthält (Mustervertrag)
 - g) Abtretungserklärung
- (2) In der GTP können höchstens neun Kinder gleichzeitig durch höchstens drei zugeordnete Kindertagespflegepersonen, außerhalb von Ausfallzeiten, betreut werden. Es können bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 und 3 KiBiz erfüllt werden.
 - (3) Jede in der Kindertagespflege tätige Kindertagespflegeperson bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege.
 - (4) Die GTP stellt sicher, dass jedes betreute Kind über die gesamte Betreuungszeit, außerhalb der Ausfallzeiten, vertraglich und pädagogisch einer festen Kindertagespflegeperson zugeordnet ist.
 - (5) Das Betreuungs- und Bildungsangebot richtet sich an den Bedarfen der Kinder aus und ist im pädagogischen Konzept wiederzufinden.
 - (6) Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von Behinderungen bedroht sind, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderungen bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

- (7) Zwischen dem Jugendamt, dem Netzwerk Kindertagespflege Bonn, der Großtagespflege und den dort tätigen Kindertagespflegepersonen besteht eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, für die das Wohl der Kinder oberste Priorität hat.

§ 3 Zusammenarbeit mit den Eltern

- (1) Die GTP und die zugeordneten Kindertagespflegepersonen arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen.
- (2) Die GTP bietet den Eltern jedes Kindes unter Beteiligung der zugeordneten Kindertagespflegeperson mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch über deren Entwicklung, seiner besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung an.
- (3) Eltern, die aufgrund einer Behinderung eine Kommunikationsunterstützung benötigen, haben Rechte nach dem Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Kommunikationsunterstützungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die zugeordnete Kindertagespflegeperson berät und unterstützt die Eltern und Familien bei Bedarf im Rahmen ihrer Kompetenzen zu wichtigen Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

§ 4 Gesundheitsvorsorge

- (1) Die GTP hat die gesundheitliche Entwicklung der Kinder durch altersangemessene präventive Maßnahmen, sowie durch eine ausgewogene und gesunde Gestaltung der angebotenen Verpflegung zu fördern.
- (2) Die Betreiber und Mitarbeiter*innen der GTP haben die Vorgaben des Masernschutzgesetzes zu beachten. Insbesondere:
 - a) müssen sie sich von den Eltern der Kinder, deren Betreuungsbeginn nach dem 01. März 2020 liegt, einen Masernimpfnachweis vorlegen lassen, sobald das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat
 - b) müssen sie sich von den Eltern, deren Kinder sie bereits vor dem 01. März 2020 betreut haben, bis zum 31. Juli 2021 einen entsprechenden Impfnachweis vorlegen lassen.
 - c) müssen sie sich von neuen Kindertagespflegepersonen, die nach 1970 geboren sind und die sie einstellen wollen, vor Beginn deren Tätigkeit einen Impfnachweis vorlegen lassen.
 - d) haben sie und ihre bereits angestellten Kindertagespflegepersonen, die nach 1970 geboren sind, ihren Impfnachweis dem Jugendamt bis zum 31. Juli 2021 vorzulegen.

§ 5 Verpflichtungen der GTP gegenüber dem Jugendamt

- (1) Die Kindertagespflegepersonen sowie die Betreiber der GTP haben den Beschäftigten des Jugendamts sowie der Fachberatung des Netzwerks Kindertagespflege Bonn jederzeit Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen, sofern diese zur Aufgabenerfüllung notwendig sind.
- (2) Dem Jugendamt und dem Netzwerk Kindertagespflege Bonn ist nach Absprache und Voranmeldung der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Im Fall oder Verdachtsfall von Kindeswohlgefährdung muss keine Voranmeldung erfolgen.
- (3) Rechtzeitig, vor Befristungsende der Pflegeerlaubnis der angestellten Kindertagespflegepersonen, hat der Betreiber der GTP dafür Sorge zu tragen, dass die Kindertagespflegeperson einen neuen Antrag auf Pflegeerlaubnis in der Kindertagespflege über das Netzwerk stellt. Dem Antrag ist eine von der Kindertagespflegeperson persönlich erstellte und am Qualitätsprofil der GTP orientierte pädagogische Konzeption beizulegen, die entsprechend den §§ 17 und 19 KiBiz Ausführungen über die individuelle Betreuungsform und die Förderung der sprachlichen Bildung enthält. Die angestellte Kindertagespflegeperson hat jederzeit das Recht auf fachliche und pädagogische Beratung und Unterstützung durch das Netzwerk Kindertagespflege Bonn. Dabei ist die DSGVO zu beachten.
- (4) Jede Änderung des Betreuungsvertrages ist dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Auf die Anwendung des Erlasses des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW vom 01.07.2020 „Kindertagespflege in Anstellungsverhältnissen nach § 22 Absatz 6 Kinderbildungsgesetz“ und wird ausdrücklich hingewiesen.
- (6) Teilnahme an einem jährlichen Qualitätsdialog zwischen allen Akteuren der GTP, dem Netzwerk und dem Jugendamt

§ 6 Sonstige Verpflichtungen der GTP

- (1) Die geforderten gesetzlichen und behördlichen Vorgaben sind sowohl von den Anstellungsträgern, als auch von den Kindertagespflegepersonen eigenständig einzuhalten.
- (2) Es ist ein Betreuungsvertrag für jedes Kind zu schließen, dass in der GTP betreut werden soll. Dieser Betreuungsvertrag wird privatrechtlich zwischen den Eltern und den Betreibern der GTP geschlossen. Hierin ist die konkrete Zuordnung des Kindes zu der Kindertagespflegeperson dargestellt. Zu beachten ist hier, dass die Betreuung des vertraglich gebundenen Kindes eine höchstpersönlich zu erbringende Leistung der jeweils vertraglich zugeordneten Tagespflegeperson ist. Sollte eine Vertretungskraft in der GTP eingesetzt werden, muss diese über eine gültige Pflegeerlaubnis verfügen. Regelmäßige Kontaktaufnahmen zwischen den Vertretungspersonen und den zu betreuenden Kindern sind sicherzustellen.

- (3) In der GTP liegt ein Kinderschutzkonzept nach § 8a SGB VIII vor, das von allen Kindertagespflegepersonen einzuhalten ist. Bei Fragen zum Kindeswohl ist das Netzwerk Kindertagespflege Bonn oder das Jugendamt einzuschalten.
- (4) Die GTP hat sicherzustellen, dass die vorgegebenen Betreuungszeiten nach den Betreuungsverträgen durch die zugeordnete Kindertagespflegeperson eingehalten werden.
- (5) Die GTP hat sicherzustellen, dass eine Vertretung für Pausenzeiten verfügbar ist. Im Falle einer angestellten Vertretung benötigt diese eine gültige PE.
- (6) Die Betreiber der GTP kooperieren kontinuierlich mit dem Netzwerk Kinderbetreuung in Familien Bonn und haben das Recht zur Beratung und auf Qualifizierung durch das Netzwerk und/oder Jugendamt.
- (7) Die Betreiber der GTP haben dafür Sorge zu tragen, dass die Alleinstellungsmerkmale der Kindertagespflege als Abgrenzung zu einer Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII gewahrt sind. Dazu zählen insbesondere:
 - a) Die persönliche Zuordnung von 5 bzw. 4 gleichzeitig zu betreuenden Kindern zu einer Kindertagespflegeperson.
 - b) Kein Schichtdienst und keine regelmäßige Vertretung.
 - c) Keine Umverteilung von Kindern zur Abdeckung personeller Problematiken. Abweichungen von der persönlichen Zuordnung sind laut KiBiz nur ausnahmsweise in Ausfallzeiten (z. B. Urlaub und Krankheit) zulässig.
 - d) Keine Betreuung von mehr als in der Pflegeerlaubnis genannten höchstzulässigen gleichzeitig zu betreuenden Anzahl an Kindern
 - e) Betreuung nach dem behördlich genehmigten Raumnutzungskonzept von GTP

§ 7 Leistungen und Verpflichtungen des Jugendamtes

- (1) Die Kindertagespflegepersonen können auf Antrag folgende Geldleistungen erhalten:
 - a) Zahlung einer laufenden Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII, die eine Erstattung angemessener Kosten für den in der Kindertagespflege entstehenden Sachaufwand und einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung enthält. Die Höhe der Geldleistung ist in der Satzung vom 24.06.2020 festgesetzt.
 - b) Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
 - c) Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

- d) Im Falle der Anstellung einer Vertretungskraft wird die Zahlung der Vertretungspauschale gewährt
- (2) Sofern eine Abtretungserklärung vorliegt, werden die Geldleistungen auf das Konto der GTP überwiesen.
- (3) Das Jugendamt verpflichtet sich alle Aspekte oder angedachte Änderungen des Kooperationsvertrages im Vorfeld mit der IV Bonner KTP, und dem Netzwerk Kindertagespflege Bonn zu erörtern.

§ 8 Datenschutz

Beide Parteien verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO) einzuhalten.

§ 9 Vertragslaufzeit und Aktualisierung des Kooperationsvertrages

- (1) Im Rahmen einer Probephase ist der Kooperationsvertrag auf einen Zeitraum von zwei Jahren befristet. Vor Ablauf der Frist wird der Kooperationsvertrag mit der Interessenvertretung, dem Netzwerk und dem Jugendamt gemeinsam auf seine Relevanz, seine Gültigkeit und seinen Praxisbezug hin überprüft.
- (2) Ein halbes Jahr vor Ablauf der Frist sind die in § 2 Absatz 1 genannten Unterlagen unaufgefordert dem Jugendamt einzureichen.
- (3) Eine unbefristete Laufzeit des Kooperationsvertrages wird nach Ablauf der Probezeit angestrebt.

§ 10 Kündigung

- (1) Die GTP erhält im Falle der Betriebsaufgabe die Möglichkeit der Ausübung eines Sonderkündigungsrechtes. Die Kündigungsfrist beträgt dann 6 Monate. In der Kündigung ist darzulegen, dass vom Sonderkündigungsrecht Gebrauch gemacht werden soll.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und Begründung.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 11 Nebenabreden

- (1) Der Kooperationsvertrag liegt den angestellten Kindertagespflegepersonen zur Einsicht vor.
- (2) Änderungen sowie Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform kann nicht durch mündliche Vereinbarungen ausgeschlossen werden.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es soll dann so verfahren werden, wie es der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (4) Sofern über Aufgaben und Verpflichtungen der Vertragspartner, welche nicht im Vertrag genannt sind, Unklarheiten bestehen, so ist auf den Bewilligungsbescheid als ergänzende Festlegung zurückzugreifen

Bonn, den

Bonn, den

Unterschrift Vertreter*in Bundesstadt Bonn

Unterschrift Vertreter GTP